



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 28.02.2019



Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende Satzung als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind, beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung einheitlicher Höchsttarife und rabattierter Zeitfahrtausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als Satzung erlassen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Anwendung der Höchsttarife. Diese umfasst auch die Rabattierungspflicht im Ausbildungsverkehr. Der Landkreis gewährt einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt. Die allgemeine Vorschrift erfüllt zugleich die Anforderungen nach § 7a NNVG.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen für Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und zur Ersetzung der bundesrechtlichen Ausgleichsregelungen vom 27.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 16/2016).
- 1.2 Der **räumliche Anwendungsbereich** der allgemeinen Vorschrift erstreckt sich auf die Teilnetze ROW Süd 1 bis 3 gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme), siehe **Anlage 1**. In den übrigen Gebieten stellt der Landkreis die verbindliche Tarifierung über vorrangige öffentliche Dienstleistungsaufträge sicher.
- 1.3 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung, der vom Landkreis vorgegebenen maßgeblichen Tarife als verbindliche Höchsttarife (**Anlage 2**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als die maßgeblichen Höchsttarife für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung anzuwenden. Der Landkreis aktualisiert die **Anlage 2** entsprechend seiner Tariffestlegungen.
- 1.4 Die **Gruppe der Auszubildenden** definiert sich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. IS. 931, 965). Neben den Schülern und Auszubildenden sind auch die Studierenden Auszubildende im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.

- 1.5 Der **maßgebliche Höchsttarif** ist der vom Landkreis nach Ziffer 1.3 vorgegebene Tarif. Der Höchsttarif wird vom Landkreis festgelegt und fortgeschrieben. Dieser umfasst die Tarife für alle Fahrgäste einschließlich der Gruppe der Auszubildenden. Die Rabattierungspflicht der Zeitfahrweise im Ausbildungsverkehr beträgt mindestens 25 von Hundert im Vergleich zu den Zeitfahrweisen im Nichtausbildungsverkehr. Die Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs bestehend aus den Schülerjahres-/ -sammelzeitkarten, Schülermonats- / bzw. Schülerwochenkarten und Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4).
- 1.6 Die **maßgebliche Verkehrsleistung** sind sämtliche genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im straßengebundenen Linienverkehr (**Anlage 1**), für die der maßgebliche Tarif (**Anlage 2**) im Gebiet des Landkreises Anwendung findet und auf für die, denen die qualitativen Mindestanforderungen nach **Anlage 3** Anwendung finden, sog. Basisverkehrsleistung. Neu genehmigte Linienverkehre fallen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift, wenn sie mit dem Nahverkehrsplan im Einklang stehen. Sie werden nach Maßgabe von Ziffer 7 in die **Anlage 1** aufgenommen, sofern der Landkreis diesen Leistungen zugestimmt hat. Der Landrat wird ermächtigt, die Anlage 1 jährlich in Bezug auf die jeweils maßgebliche Basisverkehrsleistung und die Ausgleichshöhe auf der Grundlage der durchgeführten Überkompensationskontrollen anzupassen.
- 1.7 Der Landkreis gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife im Wege einer Vorauszahlung Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (**ex ante-Ausgleich**). Der Rechtsgrund und die Höhe Ausgleichs bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und im Rahmen der Überkompensationskontrolle (Kosten-Preis-Vergleich) nachgewiesen wird (**ex post-Ausgleich**).
- 1.8 Die Summe der Ausgleichsleistungen ist begrenzt auf den **Gesamtausgleich**. Der Gesamtausgleich pro Jahr besteht aus einem, für die Teilnetze ROW-Süd 1 bis 3 festgelegten Anteil der Landesmittel nach § 7a NNVG und einem festgelegten Anteil der Eigenmitteln des Landkreises. Der Anteil des Landkreises beträgt 64%, der des Landes 36 %. Der Gesamtausgleich und dessen Verteilung auf die Teilnetze ergibt sich für die Ausgleichsjahre 2019 bis 2021 aus Anlage 1. Für das erste Ausgleichsjahr vom 01.08.2019 – 31.12.2019 entfallen hiervon 5/12 von 2,33 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2020 erfolgt eine Dynamisierung des Eigenanteils des Landkreises entsprechend der durchschnittlichen Preissteigerungsrate eines Musterunternehmens (siehe **Anlage 1**). Ein Anspruch der Unternehmen auf Vollaussgleich besteht nicht. Überschreitet die Summe aller rechnerischen Ausgleichsleistungen die Höhe des Gesamtausgleichs, erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen der antragsberechtigten Unternehmen auf den Wert des Gesamtausgleichs (Abschmelzung). Der Landkreis trägt dafür Sorge, dass es nicht zu einer dauerhaften Unterdeckung der Unternehmen kommt. Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der begrenzte Gesamtausgleich die im Rahmen der Überkompensationsprüfung ermittelten rechnerische Ausgleichssumme aller Teilnetze um mehr als 7,5 % unterschreitet. Das oben beschriebene Verfahren findet bis zur Umsetzung der Ergebnisse aus der gesetzlichen Revision für die Verteilung der 7a-Mittel Anwendung. Danach gestaltet der Landkreis in Abhängigkeit zur gesetzlichen Neuregelung die Mittelverteilung neu, wobei für die Unternehmen die Notwendigkeit einer auskömmlichen eigenwirtschaftlichen Finanzierung berücksichtigt wird.
- 1.9 Der Landkreis und die antragsberechtigten Unternehmen wirken bei der Entwicklung der rabattierten Zeitfahrweise im Ausbildungsverkehr und der Vergleichstarife im Nichtausbildungsverkehr zusammen. Der Landkreis legt die maßgeblichen Tarife fest (**Tarifzuständigkeit**) und zeigt diese bei der Genehmigungsbehörde an. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zugrunde zu legen. Abweichend, höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden (**Tarifanwendungspflicht**). Dem Landkreis sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich vorzulegen.

2. **Ausgleichsvoraussetzungen**

- 2.1 Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3.
- 2.2 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchsttarif sowie etwaige vom Landkreis anerkannte Übergangstarife entsprechend den in **Anlage 2** dargestellten Vorgaben anwendet. Wendet das Unternehmen andere Zeitfahrweise im Ausbildungsverkehr oder im Nichtausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises an, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift insgesamt ausgeschlossen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.4 Sofern das Unternehmen für die Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziffer 1.3 über einen anderen Rechtsgrund (zum Beispiel ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370)

Ausgleichsleistungen erhält, erfolgt die Bemessung des Ausgleichs vorrangig und abschließend auf der anderen Rechtsgrundlage, sofern dieser gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Tarifausgleichs enthält.

- 2.5 Erbringt das Unternehmen Verkehre zwischen zwei oder mehr Aufgabenträgergebieten (sog. interkommunale Verkehre), bestimmt sich die Höhe des Ausgleichs für diese Verkehre nach einem vereinfachten Ausgleichsverfahren, sofern hierzu zwischen dem Landkreis und dem angrenzenden Aufgabenträger eine interkommunale Vereinbarung geschlossen wurde, vgl. Ziffer 4.10.
- 2.6 Die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen nach Anlage 3 ist Voraussetzung für die Ausgleichszahlung. Dies dient zur Sicherstellung der allgemeinen Vorschrift als diskriminierungsfreie Maßnahme für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet i.S.d. Art. 2 lit. I VO 1370. Ein Ausgleich für die geforderten Qualitäten erfolgt nicht.

3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

- 3.1 Der ex ante Ausgleich wird als Vorauszahlung gewährt. Für die ersten drei Ausgleichsjahre (2019 – 2021) ergibt sich der Gesamtausgleich und deren Verteilung aus Anlage 1.
- 3.2 Ab dem vierten Ausgleichsjahr (ab 2022) bestimmt sich der ex ante-Ausgleich grundsätzlich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor dem Ausgleichsjahr (n - 1) (**Ausgangswert**) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (n + 1) (**Soll-Wert**) bei gleicher Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung) unter Anwendung der Höchsttarife. Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert und dem Soll-Wert (siehe Beispielsrechnung Anlage 4 Anhang 6).
 - Die Bestimmung des Ausgangswertes erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich anhand der Wirtschaftsdaten, des dem Antragsjahr (n) vorangegangene Wirtschaftsjahres (n - 1). Die Kosten sind auf den Wert zu begrenzen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (Angemessenheitsprüfung). Sind die Kosten, auf die Leistungserbringung im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift im Rahmen der Trennungsrechnung entfallen, niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, ist der geringere Wert maßgeblich. Die Angemessenheitsprüfung nimmt der Landkreis oder eine von ihm gestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Überkompensationsprüfung auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen für das Ausgleichsjahr 2019 vor. Für die Folgejahre erfolgt die Angemessenheitsprüfung bei neuen Verkehrsunternehmen im Jahr der ersten Antragsstellung oder auf Verlangen des Landkreises.
 - Die Bestimmung des Soll-Wertes ergibt sich aus der Fortschreibung der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 5) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen abzustellen. Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen zuzüglich eines Wagnisaufschlages in Höhe von 4,75 Prozent, bezogen auf die Kosten die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen hätte.
- 3.3 Nicht ausgleichsfähig sind negative Betriebsergebnisse des Unternehmens des jeweiligen Basisjahres (sog. strukturelle Defizite).
- 3.4 Berücksichtigungsfähig sind nur die maßgeblichen Kosten und die maßgeblichen Einnahmen des jeweiligen Ausgangswertes auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens. Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises erbracht werden und Kosten von, und Einnahmen aus anderen Leistungen des Unternehmens, für die die Vorgaben des Höchsttarifs keine Anwendung finden, sind in der Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**) auszuweisen. Das Verfahren zur Erstellung der Trennungsrechnung ist in den Durchführungsvorschriften (**Anlage 4 Anhang 4**) festgelegt.
- 3.5 Die maßgeblichen Kosten sind die Kosten der maßgeblichen Verkehrsleistung, auf die die maßgeblichen Höchsttarife im Gebiet des Landkreises Anwendung finden. Dies umfasst die Ist-Kosten der für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung definierten Leistungsvolumina hinsichtlich Art, Umfang (**Anlage 1**) und Qualität (**Anlage 3**). Dies gilt auch im Fall des Betreiberwechsels oder im Fall neu hinzukommender Verkehre. Das Mengengerüst ist in **Anlage 1** als Basisverkehrsleistung dokumentiert. In dieser Anlage sind die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen im Busverkehr berücksichtigt. Die Kosten für regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung der §§ 42, 43 PBefG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NNVG werden ebenfalls berücksichtigt. Berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die ROW bzw. VBN-Tarife Gültigkeit besitzen und die die Mindestanforderungen nach **Anlage 1 und 3** erfüllen oder denen der Landkreis im öffentlichen Verkehrsinteresse zuvor zugestimmt hat.
- 3.6 Als maßgebliche Einnahmen sind die Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 erzielt werden. Die maßgeblichen Einnahmen sind alle Einnahmen des Betreibers (insbesondere Fahrscheineinnahmen, öffentliche Zuwendungen, Werbung), die im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Grundlage der maßgeblichen Verkehrsleistung erzielt werden. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen im Rahmen eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens der Einnahmenaufteilung erfolgt, welches auch die Anforderungen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit erfüllt. Sollte das Verfahren der Einnahmenaufteilung nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, behält sich der Landkreis vor, verbindliche Anforderungen zu definieren.

- 3.7 Aus der Indizierung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen ergeben sich ab dem Ausgleichsjahr 2022 die Soll-Kosten und Soll-Einnahmen. Der Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Einnahmen) liegen die in Anlage 4 Anhang 6 festgehaltenen Indizes zu Grunde. Auf der Grundlage der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen ermittelt sich der ex ante-Ausgleichswert wie folgt:

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Einnahmen- und Kostenpositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gemäß **Anlage 4 Anhang 6** auf das jeweilige Ausgleichsjahr);
- Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
- + Wagnisaufschlag (4,75% der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung)
- Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr, sofern dies positiv ist)

- 3.8 Der ex ante-Ausgleich darf nicht zu einer Überzahlung führen. Diese liegt vor, wenn der Ausgleichsbetrag zu einem positiven indizierten Betriebsergebnis für das Ausgleichsjahr führt, welches den Wagnisaufschlag übersteigt. In diesem Fall ist der ex ante-Ausgleich zu begrenzen.
- 3.9 Der ex ante-Ausgleichswert ist als maximaler Ausgleichsbetrag in **Anlage 1** dokumentiert und nach Teilnetzen (maßgeblich sind die Fahrplankilometer) zugeordnet. Der ex ante Ausgleich wird als vorläufiger Ausgleich dem jeweils konzessionierten Unternehmen gewährt. Der abschließende ex ante Betrag (ex ante Schlussrechnung) ergibt sich nach Prüfung der erbrachten Basisverkehrsleistung durch den Landkreis. Hierzu melden die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.01. des, auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 1) die positiven und negativen Änderungen der nach Anlage 1 dokumentierten eine ex ante-Schlussrechnung.
- 3.10 Verändert der Landkreis die verbindlichen Höchsttarife für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante Soll-Wertes (ex ante Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der Landkreis die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 3.11 Sofern der indizierte ex ante-Betrag um mehr als 5 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Landkreis.
- 3.12 Der Anstieg des ermittelten ex ante-Ausgleichsbetrages ist je Unternehmen auf maximal 5% Punkte zum Vorjahreswert (Deckelung des ex ante-Ausgleichs) ohne Berücksichtigung von Leistungsveränderungen gem. Ziffer 7 begrenzt.
- 3.13 Sofern außenstehende Ereignisse, auf die weder die Unternehmen noch der Aufgabenträger Einfluss haben, zu einer Erhöhung der maßgeblichen Kosten oder einer Reduzierung der maßgeblichen Einnahmen von mehr als 10% in Bezug auf die jeweiligen indizierten Soll-Kosten bzw. Soll-Einnahmen führen, soll eine Anpassung des zulässigen Ausgleichs im Nachhinein unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gesamtausgleichs erfolgen.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Der Ausgleich wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 4 Anhang 1** genannten Antragsdaten vorliegen.
- 4.2. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG; § 1 Abs. 3 NNVG im Gebiet des Landkreises verfügen und die in den sachlich, räumlichen Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen, wobei dem Antrag ab dem vierten Anwendungsjahr von jedem an der Gemeinschaftskonzession beteiligten Unternehmen eine gesonderte Trennungsrechnung für die Leistungen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift beizubringen ist. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen.
- 4.3 Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag muss ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022) den Überkompensationsnachweis und die Trennungsrechnung des Basisjahres (n – 1) enthalten.

- 4.4 Für die ersten drei Antragsjahre (2019 – 2021) findet ein vereinfachtes Antragsverfahren Anwendung Maßgeblich sind die Antragsunterlagen nach **Anlage 4 Anhang 1**. Für das erste Ausgleichsjahr müssen die Anträge bis spätestens 31.08.2019 vorliegen. Für die folgenden Ausgleichsjahre muss der Antrag bis spätestens 31.08. des jeweiligen Antragsjahres beim Landkreis oder einer vom Landkreis benannten Stelle oder Person vorliegen (Ausschlussfristen).
- 4.5. Ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022) müssen die vollständigen Antragsdaten bis spätestens zum 30.4. des Antragsjahres (n) (z.B. 2020) beim Landkreis oder einer vom Landkreis benannten Stelle oder Person vorliegen (**Antragsfrist**). Der ex ante Antrag umfasst die testierte ex post-Kontrolle des Basisjahres gemäß Ziffer 5 einschließlich der ex post-Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**). Der Unternehmer übergibt die Antragsunterlagen zusätzlich als elektronische Datei (Excel). Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens zulässig.
- 4.6. Werden dem Unternehmen erstmals Liniengenehmigungen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für das laufende Ausgleichsjahr erteilt, hat das Unternehmen den Antrag einen Monat nach Genehmigungserteilung für das laufende Ausgleichsjahr und für das folgende Ausgleichsjahr zu stellen.
- 4.7 Der Landkreis kann auf Antrag des Unternehmens eine Verlängerung der Antragsfrist gewähren. Die Verlängerung umfasst sodann zugleich die Nachweispflicht der ex post-Kontrolle (Ziffer 5).
- 4.8 Erfolgt der Antrag einschließlich der für die Berechnung des ex ante-Ausgleichs notwendigen Bescheinigungen des Wirtschaftsprüfers des Unternehmens nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, ist ein ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) ausgeschlossen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht und prüffähig vorgelegt, führt dies zugleich zur Feststellung der Überkompensation des Vorjahres (n – 1). Die gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 9.
- 4.9 Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Landkreis oder einer vom Landkreis benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle.
- 4.10 Bei interkommunalen Verkehren (Linienverkehre, die die Kreisgebietsgrenzen überschreiten) strebt der Landkreis für die Ausgleichsermittlung eine Verständigung mit den angrenzenden ausgleichgewährenden Behörden an, in der weitere Regelungen getroffen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage **4 Anhang 5**.
- 4.11 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 4 Anhang 1**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Landkreis oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.
- 4.12 Der ex ante-Ausgleich wird als vorläufiger Ausgleich gewährt. Die Bestimmung des abschließenden ex ante-Ausgleichs erfolgt im Rahmen der Prüfung des Überkompensationsnachweises nach Abschluss des Ausgleichsjahres durch den Landkreis.

5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung (ex post)

- 5.1 Die Durchführung der Überkompensationsprüfung ist dem Landkreis bis zum 30.4. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres nachzuweisen. Ausnahmen sind zulässig, sofern hierfür notwendige verbindliche Entscheidungen zu treffen sind (z.B. Testierung der Einnahmenaufteilung) und dem Verlängerungsantrag des Unternehmens nach Ziffer 4.7 durch den Landkreis entsprochen wurde.
- 5.2 Der Unternehmer legt dem Landkreis die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle zur Prüfung vor (ex post-Kontrolle). Der Nachweis umfasst die Erklärungen gemäß Ziffer 8. Er muss den Landkreis in die Lage versetzen, die Vermeidung einer Überkompensation und die Beachtung der landesrechtlichen Nachweispflichten gemäß § 7a NNVG zu erfüllen.
- 5.3 Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

- 5.4 Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.3 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Ziffer 6 bleibt unberührt. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer die Regelung nach Ziffer 7.5 für ausgefallene Fahrten.
- 5.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle vorzulegen. Hierfür sind die Vorlagen gemäß **Anlage 4** zu verwenden, sofern diese nicht als Muster ausgewiesen sind.
- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 4 Anhang 3**). Bei der Aufstellung der Trennungsrechnung sind die Durchführungsvorschriften nach **Anlage 4 Anhang 4** anzuwenden und deren Anwendung vom Wirtschaftsprüfer oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle zu bescheinigen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 5.7 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu. Für die beiden ersten Ausgleichsjahre geht der Landkreis davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist. Als Umsatz ist der Gesamtumsatz im Sinne der Trennungsrechnung zu verstehen, der sich zusammensetzt aus Tarifeinnahmen, Schwerbehindertenausgleichszahlungen, Zuschuss des Landkreises und sonstige Einnahmen. Ab dem dritten Ausgleichsjahr (2022) kann der Landkreis eine Überprüfung der Höhe des Gewinnaufschlages vornehmen, um sicherzustellen, dass die festgelegte Rendite marktüblich ist.
- 5.8 Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Kontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Ausgleichsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Die Ziffern 6., 7. bleiben unberührt.
- 5.9 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.3) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.8) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.
- 5.10 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Landkreis (gemäß Ziffer 9.4) zurück zu erstatten.
- 5.11 Nach Abschluss der ex post-Kontrolle durch den Landkreis erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 3) entspricht dem beihilferechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO 1370 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilferechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach grundsätzlich die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Einnahmen nicht übersteigen darf.
- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.
- 6.4 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der niedrigeren Einnahmen erfolgt nicht.

- 6.5 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der höheren Einnahmen. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Einnahmen und den indizierten Einnahmen.
- 6.6 Die Summe der Boni-Zahlungen gemäß Ziffer 6.3 und 6.5 ist auf einen Wert von maximal 5 % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

7 Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus **Anlage 1 und 3**. Durch die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen nach **Anlage 1 und 3** stellt der Landkreis sicher, dass öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art (Art. 2 lit. I) VO 1370) erfasst werden. Deren Beachtung und Einhaltung ist daher Bedingung (Mindestvoraussetzung) für die Inanspruchnahme eines Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern Leistungsänderungen eintreten, die zu einer Veränderung der nach Anlage 1 definierten Fahrplankilometer (Basisverkehrsleistung) je Teilnetz von +/- 2 % zum Vorjahr führen (Ziffer 1.6) werden, soll eine Neubestimmung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen je Teilnetz erfolgen.
- 7.3 Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Verkehrsnetzen. Die Unternehmen haben dem Landkreis die Veränderung nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Für unternehmensinitiierte Veränderungen, denen der Landkreis zuvor zugestimmt hat, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Die Anpassung bemisst sich nach dem Wert, der sich als durchschnittlicher Tarifausgleich je Fahrplankilometer für die Erbringung der Basisverkehrsleistung im jeweiligen Ausgleichsjahr je Teilnetz (EUR je Fpl-km je Anlage 1 je Teilnetz) ergibt, multipliziert mit der veränderten Leistungsmenge (Fpl-km je Teilnetz).
- 7.4 Wechselt im Laufe des Ausgleichsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Landkreis anteilig zurückzuerstatten. Der Landkreis stellt dem neuen Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung den anteiligen Betrag zur Verfügung. Der anteilige Tarifausgleich ergibt sich aus EUR je Fpl-km je Teilnetz.
- 7.5 Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach Anlage 1 nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl-km je Anlage 1) gemäß Ziffer 7.2.

8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffern 5, 6 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.3) und einer Überzahlung (Ziffer 5.8). Der Wirtschaftsprüfer weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch Reduzierungen des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 7.4) und die Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.5). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffern 3.2, 6 zweiter Spiegelstrich, ermittelt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und gemäß **Anlage 4**. Die für die Bestimmung der ex ante-Ausgleichs erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer dem Landkreis offen, ebenso alle Zahlen, welche der Landkreis für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.
- 8.2 Der Unternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die qualitativen Anforderungen der Basisverkehrsleistung (**Anlage 1**) eingehalten wurden, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 7), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 2**) und die Mindestanforderungen an die Qualität (**Anlage 3**) eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3 Der Unternehmer legt die vom Wirtschaftsprüfer gemäß Ziffer 8.1, 8.2 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 4**) dem Landkreis zur Prüfung vor.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der Landkreis leistet 95 % der Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) monatlich in gleichen Raten. Die Auszahlung der verbleibenden 5 % erfolgt nach der Überkompensationskontrolle. Erster Auszahlungstermin ist der 01.09.2019. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich.
- 9.2 Die Endabrechnung durch den Landkreis gegenüber den Unternehmen soll bis zum 15.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) erfolgen.
- 9.3 Sofern seitens des Landkreises begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 3.2 und Ziffer 6) bestehen, ist der Landkreis berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.3 und 5.8) ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr. Die Rückzahlung kann in angemessenen Raten einschließlich Zinsen zurück gewährt werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 10.2 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des Unternehmens wird hingewiesen. Die Unternehmen können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der von dem Landkreis im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben in deren Ermessen. Die Unternehmen haben an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 10.3 Den Unternehmen ist bekannt, dass der Landkreis allen anspruchsberechtigten Unternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach der Allgemeinen Vorschrift gewähren muss. Dies gilt auch im Falle von Neubetreibern und Leistungsänderungen. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch die Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr.
- 10.4 Die allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 10.5 Die allgemeine Vorschrift tritt als Satzung am 01.08.2019 in Kraft.
- 10.6 Die Satzung ist unbefristet. Sie kann mit einem Vorlauf von zwei Jahren zum Jahresende aufgehoben werden. Änderungen sind jederzeit für die Zukunft möglich.

Rotenburg (Wümme) den 26.02.2019

(Luttmann)

Anlagen

Anlage 1: Liniennetzverzeichnis, Ausgleichsbetrag und Fortschreibung

Anlage 2: Maßgebliche Tarife in ihren jeweiligen Fassungen

Anlage 3: Qualitätsvorgaben gemäß Nahverkehrsplan in seiner jeweiligen Fassung

Anlage 4: Antragsunterlagen und Kalkulation

ANLAGEN

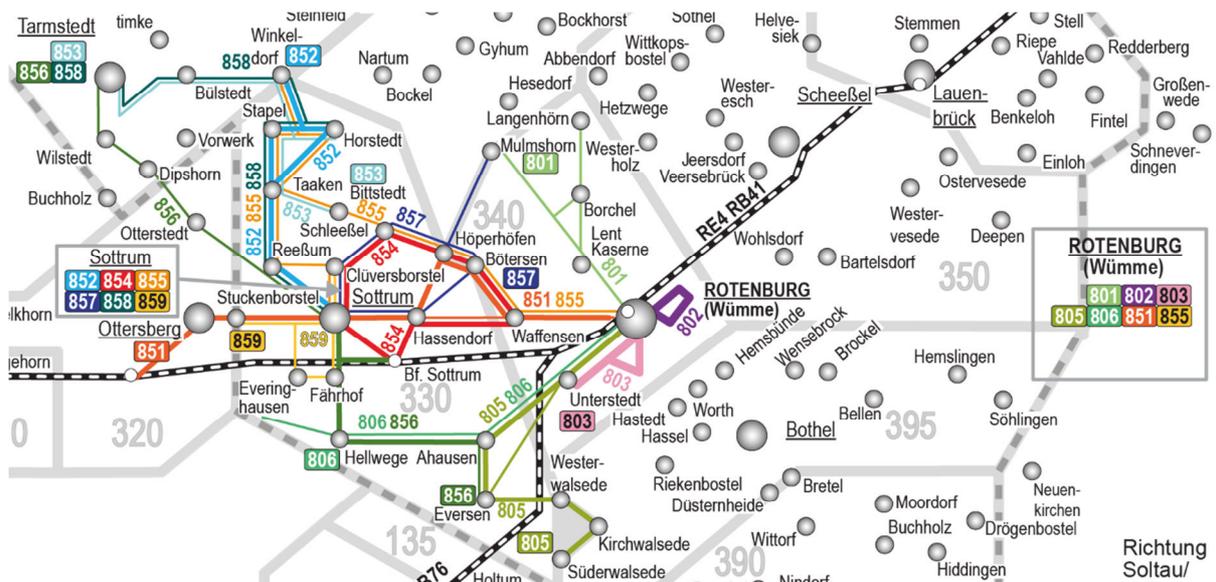
Anlage 1

Verkehrsgebiet / Liniennetzverzeichnis

1. Teilnetze 2019 mit Linienzuordnung

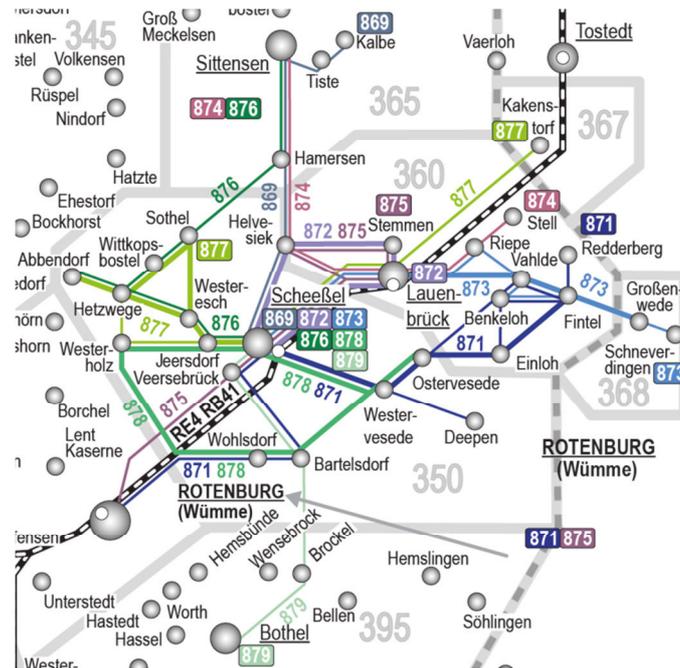
Linien des Teilnetzes ROW-Süd 1 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Linie	Linienführung	Teilnetz	Anmerkungen
801	Rotenburg (Wümme) - Borchel - Mulmshorn	ROW-Süd1	
802	Rotenburg (Wümme), Bahnhof - Krankenhaus - Harburger Straße - Bahnhof	ROW-Süd1	Bürgerbuslinie
803	Rotenburg (Wümme), Bahnhof - Saturnstraße - Imkersfeld - Bahnhof	ROW-Süd1	Bürgerbuslinie
805	Süderwalsede - Ahausen - Rotenburg (Wümme)	ROW-Süd1	bisher Linie 725
806	Hellwege - Ahausen - Rotenburg (Wümme)	ROW-Süd1	bisher Linie 725
851	Rotenburg (Wümme) - Waffensen - Bötersen - Hassendorf - Sottrum - Ottersberg, Bahnhof	ROW-Süd1	mit Bürgerbus
852	Sottrum - Taaken - Horstedt - Sottrum	ROW-Süd1	mit Bürgerbus
853	Bittstedt - Taaken - Horstedt - Bülstedt - Tarmstedt	ROW-Süd1	neue Linie
854	Sottrum - Bötersen - Schleeßel - Sottrum	ROW-Süd1	mit Bürgerbus
855	Sottrum - Clüversborstel - Reeßum - Horstedt - Bötersen - Waffensen - Rotenburg (Wümme)	ROW-Süd1	
856	Eversen - Ahausen - Hellwege - Sottrum - Buchholz - Wilstedt - Tarmstedt	ROW-Süd1	mit Bürgerbus
857	Sottrum - Clüversborstel - Bötersen - Hassendorf - Sottrum	ROW-Süd1	
858	Sottrum - Horstedt - Tarmstedt	ROW-Süd1	neue Linie
859	Sottrum - Everinghausen - Stuckenbostel	ROW-Süd1	neue Linie
N80	(bisher N84) Rotenburg - Waffensen - Mulmshorn - Wehldorf	ROW-Süd1	Nachtlinie
N85	(bisher N83) Rotenburg - Ahausen - Sottrum - Wehldorf	ROW-Süd1	Nachtlinie



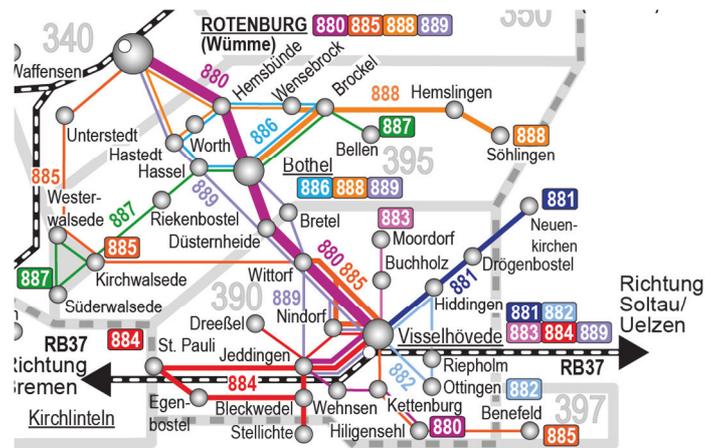
Linien des Teilnetzes ROW-Süd 2 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Linie	Linienführung	Teilnetz	Anmerkungen
869	Tiste - Sittensen - Helvesiek - Scheeßel	ROW-Süd2	neue Linie
871	Rotenburg (Wümme) - Bartelsdorf - Scheeßel - Westervesede - Fintel - Redderberg	ROW-Süd2	
872	Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek - Scheeßel - Lauenbrück	ROW-Süd2	Bürgerbus
873	Scheeßel - Lauenbrück - Vahlde - Fintel - Großenwede (- Schneverdingen)	ROW-Süd2	mit Bürgerbus
874	Lauenbrück - Helvesiek - Sittensen	ROW-Süd2	neue Linie
875	Rotenburg (Wümme) - Scheeßel - Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek - Lauenbrück	ROW-Süd2	
876	Sittensen - Wittkopsbostel - Hetzwege - Jeersdorf - Scheeßel	ROW-Süd2	
877	Scheeßel - Hetzwege - Wittkopsbostel - Westeresch - Scheeßel - Lauenbrück - Kakenstorf	ROW-Süd2	mit Bürgerbus
878	Scheeßel - Jeersdorf - Westerholz - Bartelsdorf - Ostervesede - Scheeßel	ROW-Süd2	mit Bürgerbus
879	Bothel - Brockel - Scheeßel	ROW-Süd2	neue Linie
N87	(bisher N75) Wohlsdorf - Ostervesede - Scheeßel - Wehdorf	ROW-Süd2	Nachlinie



Linien des Teilnetzes ROW-Süd 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Linie	Linienführung	Teilnetz	Anmerkungen
880	Rotenburg (Wümme) - Hemsbünde - Bothel - Wittorf - Visselhövede - Jeddingen - Kettenburg	ROW-Süd3	neue Linienführung
881	Neuenkirchen - Drögenbostel - Hiddingen - Visselhövede	ROW-Süd3	mit Bürgerbus
882	Visselhövede - Riepholm - Ottingen - Visselhövede	ROW-Süd3	neue Linie
883	Moordorf - Buchholz - Visselhövede	ROW-Süd3	neue Linie
884	Visselhövede - Jeddingen - Schafwinkel - Stellichte - Jeddingen - Visselhövede	ROW-Süd3	mit Bürgerbus
885	Rotenburg (Wümme) - Kirchwalsede - Wittorf - Visselhövede - Benefeld	ROW-Süd3	mit Bürgerbus
886	Hastedt - Hemsbünde - Brockel - Bothel	ROW-Süd3	
887	Westerwalsede - Süderwalsede - Kirchwalsede - Bothel - Brockel - Bellen	ROW-Süd3	
888	Rotenburg (Wümme) - Hastedt - Worth - Bothel - Brockel - Wensebrock - Hemslingen - Söhlingen	ROW-Süd3	
889	Bothel - Bretel - / Rotenburg (Wümme) - Wittorf - Jeddingen - Visselhövede	ROW-Süd3	neue Linie



2. Ausgleich für die Basisverkehrsleistung

Für die nachfolgend genannten Linien gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Rotenburg (Wümme). In der Tabelle sind für die Linienbündel Teilnetz ROW-Süd 1 bis 3 die wesentlichen Daten zusammengefasst.

	Teilnetz ROW-Süd1	Teilnetz ROW-Süd2	Teilnetz ROW-Süd3
Fahrplan-km pro Jahr	659.083	607.270	533.893
davon mit Linien-Fahrzeugen	496.984	445.577	461.661
davon Bürgerbus *)	162.099	161.692	72.232
Mittel aus §7a (NNVG)	304.048 €	272.598 €	282.438 €
Eigenmittel	492.946 €	456.520 €	522.948 €
Gesamtausgleich pro Jahr	796.994 €	729.118 €	805.386 €

Gesamtausgleich für 01.08.2019-31.12.2019	332.081 €	303.799 €	335.577 €
--	------------------	------------------	------------------

*) Die Fahrleistungen der Bürgerbusse sind nicht Gegenstand der hier festgelegten Ausgleichszahlungen. Für sie erfolgt ein gesondertes Verfahren.

Im ersten Anwendungsjahr (01.08.2019 bis 31.12.2019) entspricht der ex ante-Ausgleich je Linienbündel den o.g. maximalen Ausgleichsbeträgen je Linienbündeln.

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der LNVG genehmigten Anträgen zur Erteilung der Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind gemäß Ziffer 1.6 aV jährlich zu aktualisieren.

Für das zweite und dritte Ausgleichsjahr (2020 und 2021) garantiert der Landkreis die für das erste Ausgleichsjahr fixierten Ausgleichsbeträge je Linienbündel. Der Eigenanteil des Landkreises wird gemäß Ziffer 1.8 aV dynamisiert und entsprechend des Leistungsumfangs linear je Teilnetz hochgerechnet.

In den Folgejahren wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Teilnetz anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2022 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienug entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienug hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienug ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe Anlage 4 Anhang 2).

3. Ausgleich ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022)

Linien des Teilnetzes ROW-Süd 1 im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ohne Leistungen der Bürgerbusse)

Linie	Linienführung	Fahrplan-km	Ausgleich je Fahrplan-km/€
801	Rotenburg (Wümme) - Borchel - Mulmshorn		
802	Rotenburg (Wümme), Bahnhof - Krankenhaus - Harburger Straße - Bahnhof		
803	Rotenburg (Wümme), Bahnhof - Saturnstraße - Imkersfeld - Bahnhof		
805	Süderwalsede - Ahausen - Rotenburg (Wümme)		
806	Hellwege - Ahausen - Rotenburg (Wümme)		
851	Rotenburg (Wümme) - Waffensen - Böttersen - Hassendorf - Sottrum - Ottersberg, Bahnhof		
852	Sottrum - Taaken - Horstedt - Sottrum		
853	Bittstedt - Taaken - Horstedt - Bülstedt - Tarmstedt		
854	Sottrum - Böttersen - Schleeßel - Sottrum		
855	Sottrum - Clüversborstel - Reeßum - Horstedt - Böttersen - Waffensen - Rotenburg (Wümme)		
856	Eversen - Ahausen - Hellwege - Sottrum - Buchholz - Wilstedt - Tarmstedt		
857	Sottrum - Clüversborstel - Böttersen - Hassendorf - Sottrum		
858	Sottrum - Horstedt - Tarmstedt		
859	Sottrum - Everinghausen - Stuckenbostel		
N80	(bisher N84) Rotenburg - Waffensen - Mulmshorn - Wehldorf		
N85	(bisher N83) Rotenburg - Ahausen - Sottrum - Wehldorf		
	Summe		

**Linien des Teilnetzes ROW-Süd 2 im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(ohne Leistungen der Bürgerbusse)**

Linie	Linienführung	Fahrplan-km	Ausgleich je Fahrplan-km/€
869	Tiste - Sittensen - Helvesiek - Scheeßel		
871	Rotenburg (Wümme) - Bartelsdorf - Scheeßel - Westervesede - Fintel - Redderberg		
872	Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek - Scheeßel - Lauenbrück		
873	Scheeßel - Lauenbrück - Vahlde - Fintel - Großenwede (- Schneverdingen)		
874	Lauenbrück - Helvesiek - Sittensen		
875	Rotenburg (Wümme) - Scheeßel - Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek - Lauenbrück		
876	Sittensen - Wittkopsbostel - Hetzwege - Jeersdorf - Scheeßel		
877	Scheeßel - Hetzwege - Wittkopsbostel - Westeresch - Scheeßel - Lauenbrück - Kakenstorf		
878	Scheeßel - Jeersdorf - Westerholz - Bartelsdorf - Ostervesede - Scheeßel		
879	Bothel - Brockel - Scheeßel		
N87	(bisher N75) Wohlsdorf - Ostervesede - Scheeßel - Wehldorf		
	Summe		

**Linien des Teilnetzes ROW-Süd 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(ohne Leistungen der Bürgerbusse)**

Linie	Linienführung	Fahrplan-km	Ausgleich je Fahrplan-km/€
880	Rotenburg (Wümme) - Hemsbünde - Bothel - Wittorf - Visselhövede - Jeddigen - Kettenburg		
881	Neuenkirchen - Drögenbostel - Hiddigen - Visselhövede		
882	Visselhövede - Riepholm - Ottingen - Visselhövede		
883	Moordorf - Buchholz - Visselhövede		
884	Visselhövede - Jeddigen - Schafwinkel - Stellichte - Jeddigen - Visselhövede		
885	Rotenburg (Wümme) - Kirchwalsede - Wittorf - Visselhövede - Benefeld		
886	Hastedt - Hemsbünde - Brockel - Bothel		
887	Westerwalsede - Süderwalsede - Kirchwalsede - Bothel - Brockel - Bellen		
888	Rotenburg (Wümme) - Hastedt - Worth - Bothel - Brockel - Wensebrock - Hemslingen - Söhlingen		
889	Bothel - Bretel -/ Rotenburg (Wümme) - Wittorf - Jeddigen - Visselhövede		
	Summe		

Anlage 1 gibt den Ausgleichsbetrag je Fahrplankilometer und Teilnetz für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung) nach Ziffer 1.6 aV an.

- 1) Für bestehende Linien sind die Angaben im Rahmen der Antragsfrist gemäß Ziffer 4 zu beantragen.
- 2) Für neue Linien kann auch nach Ablauf der Antragsfrist ein Ausgleich beantragt werden (Ziffer 7.4 aV).

Wird nach Ablauf der Antragsfrist und während des Ausgleichsjahres ein neuer Verkehr erbracht, nimmt der Landkreis eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel gemäß Ziffer 1.6 aV nach Maßgabe der Ziffer 7 aV vor. Der neue Ausgleichsbetrag wird in Anlage 1 dokumentiert.

4. Fortschreibung des Anteils des Landkreises am Gesamtausgleich

Die Fortschreibung des auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) entfallenden Eigenanteils gemäß Ziffer 1.6 aV erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

Für die Folgejahre (ab 01.01.2020) werden auf der Grundlage von Vergleichsindizes des Statistischen Bundesamtes für

Personal Gewicht: 47 %	Indizes für Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
LKW, Busse Gewicht: 25 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle
Treibstoff Gewicht: 17 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Dieselmotoren, Abgabe an Großverbraucher, Monate
Allgemeiner Verbraucherpreisindex Gewicht: 11 %	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate

Verhandlungen über eine Erhöhung des Zuschusses geführt. Dabei wird für eine Veränderung zum 01.01. eines Jahres die Indexentwicklung für den Zeitraum 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorjahr mit den davor liegenden Halbjahren zugrunde gelegt.

1. Schritt:

Für eine Erhöhung zum 01.01. (z. B. 2020) werden die Indices der jeweiligen Kostenbereiche (Treibstoff, Stundenlöhne, Busse und Lebenshaltung) für das 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorjahr (z. B. 2018/19) und für die davor liegenden Halbjahre (hier: 2017/18) ermittelt.

2. Schritt:

Für die jeweiligen Indices wird ein Mittelwert gebildet.

3. Schritt:

Aus den Indices von 2018/19 und 2017/18 wird ein Quotient für den jeweiligen Kostenbereich errechnet.

4. Schritt:

Die Quotienten werden entsprechend ihres Kostenbereiches gewichtet und addiert. Das Ergebnis ist der Veränderungsfaktor für den bisherigen Gesamtbeitrag.

Anlage 2

Tarife und allgemeine Tarifbestimmungen des ROW- bzw. VBN-Tarifs

Auf den Verkehren, die Gegenstand der allgemeinen Vorschrift sind, sind der jeweils gültige ROW-Tarif einschließlich Übergangstarifen (dazu A.) und der jeweils gültige Tarif des Verkehrsverbunds Bremen/ Niedersachsen (VBN-Tarif, dazu B.) und die u.g. übrigen Tarife (dazu C.) sowie die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen anzuwenden.

Folgende Tarife kommen in den Teilnetzen zur Anwendung:

Teilnetz	ROW-Tarif (siehe A.)	VBN-Tarif (siehe B.)	Übrige Tarife (siehe C.)
ROW-Süd1	nur bei Übergängen zur Bahn und ROW-Tarif	Ja	Nein
ROW-Süd2	Ja	Ja (in Tarifzone 340)	Nein
ROW-Süd3	nur bei Übergängen zur Bahn und ROW-Tarif sowie Linie 885	Ja	Ja

A. ROW-Tarif

Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gilt, soweit nicht der VBN-Tarif anwendbar ist (siehe B.), der ROW-Tarif (<http://www.vnn.de/regionen/rotenburg-wuemme/preise-angebote/row-tarif/>). Der ROW-Tarif gilt in den Tarifzonen 350 (Scheeßel), 360 (Fintel), 365 (Sittensen), 390 (Visselhövede) (voraussichtlich bis Juli 2018, die Tarifzone geht in den VBN-Tarif über) und 395 (Bothel) (voraussichtlich bis Juli 2018 die Tarifzone geht in den VBN-Tarif über) sowie bei ein- und ausbrechenden Fahrten in diese Tarifzonen. Für die landkreisübergreifenden Linien der Teilnetze ROW Süd 2 (Linien 873 und 877) und ROW Süd 3 (Linie 885) in die Landkreise Harburg und Heidekreis wird der ROW-Tarif um jeweils eine Tarifzone erweitert.

Im ROW-Tarif können Tarifierhöhungen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden.

Folgende Regularien des ROW-Tarifs müssen eingehalten werden:

- (1) Grundsätzlich wird der ROW-Tarif wie der VBN-Tarif angewendet. Er gilt zukünftig für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebiets mit Ausnahme von Fahrten innerhalb des bestehenden VBN-Tarifgebiets, wo weiterhin der VBN-Tarif angewendet wird.

(2) Der ROW-Tarif umfasst folgendes Fahrkartensortiment:

1. Tickets für Erwachsene (ab 15 Jahren)
1.1 EinzelTicket
1.2 4erTicket
1.3.1 TagesTicket 1 Person (1 Erwachsener + 3 Kinder)
1.3.2 TagesTicket 2 Personen (2 Erwachsene + 3 Kinder)
1.3.3 TagesTicket 3 Personen (3 Erwachsene + 3 Kinder)
1.3.4 TagesTicket 4 Personen (4 Erwachsene + 3 Kinder)
1.3.5 TagesTicket 5 Personen (5 Erwachsene + 3 Kinder)
1.4 Gruppen-TagesTicket (nur ÜT ROW - HVV)
1.5 7-TageTicket (übertragbar)
1.6 MonatsTicket (übertragbar)
1.7 MonatsTicket im Abo (übertragbar)
1.8 NachtTicket
2. Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Azubis
2.1 Kinder-EinzelTicket (6 bis unter 15 Jahren)
2.2 Schüler-7-TageTicket *
2.3 Schüler-MonatsTicket *
2.4 Schüler-Sammelzeitkarten
3. Anschluss-Tickets
3.1 AnschlussTicket Erwachsene
3.2 AnschlussTicket Schüler/Azubis

Die Fahrkartenarten entsprechen den VBN-Bestimmungen.

(3) Die Ticketpreise sind mit den Fahrkartenpreisen des VBN identisch. Die Preise für das MonatsTicket im Abonnement sind mit den monatlichen Preisen des JahresTickets des VBN identisch.

Übergangstarif Richtung VBN

(1) Der ROW-Tarifs umfasst auch einen Übergangstarif zum VBN. Er wird auf den Linien des ROW-Tarifs verkauft. Er gilt für Fahrten aus dem ROW-Tarifbereich in das VBN-Gebiet außerhalb des Landkreises. Das Fahrkartensortiment, die Bedingungen und die Preise entsprechen dem ROW-Tarif.

(2) Von dem Übergangstarif erhält der VBN den Fahrgeldanteil, den er für eine Fahrt in den betreffenden VBN-Tarifzonen erhalten würde. Der Rest verbleibt bei den Verkehrsunternehmen im ROW-Tarif.

(3) Die Verkehrsunternehmen im Gebiet des ROW-Tarifs erkennen VBN-Fahrkarten an, die eine entsprechende Preisstufe haben. Dies ermöglicht Fahrgästen auch einen Fahrtbeginn auf Linien von außerhalb in den Landkreis Rotenburg (Wümme) hinein. Die verkauften Fahrkarten werden durch Fahrgastbefragungen in den grenzüberschreitenden Linien ermittelt.

Der VBN behält den Anteil des Fahrkartenpreises, den er für eine Fahrt innerhalb des VBN erhalten würde. Den anderen Teil erhält das betreffende Verkehrsunternehmen im Landkreis.

Übergangstarif Richtung HVV

Für Fahrgäste mit Zeitkarten des HVV-Übergangstarifs oder Zeitkarten des NITAG, die mit Buslinien im Landkreis Rotenburg (Wümme) unterwegs sind, gelten weiterhin Ergänzungsfahrkarten im ROW-Tarif. In der Stadt Rotenburg (Wümme) (Tarifzone 340) werden die oben genannten Fahrkarten, wenn sie den Bahnhof Rotenburg (Wümme) umfassen, anerkannt. Die entsprechenden Regelungen in den ROW-Tarifbestimmungen (http://www.vnn-service.de/Rotenburg/Informationen/2018-01-01_Tarifbestimmungen_ROW-Tarif.pdf) sind anzuwenden.

B. VBN-Tarif

In der Städten Visselhövede (voraussichtlich ab August 2018), Rotenburg (Wümme), in den Samtgemeinden Bothel (voraussichtlich ab August 2018) und Sottrum gilt der VBN-Tarif (<http://www.vbn.de/tickets/ticketangebot.html>) einschließlich der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (<http://www.vbn.de/tickets/tarifbestimmungen-befoerederungsbedingungen-und-tarifplan.html>). Der VBN-Tarif gilt in den Tarifzonen 330, 340, 390 und 395 sowie für Fahrten zum bzw. vom übrigen VBN-Gebiet, damit auch in den Tarifzonen 320 (Ottersberg) und 324 (Tarmstedt).

Vom Verkehrsunternehmen sind der gültige Tarif sowie die gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen anzuwenden.

Sofern das Verkehrsunternehmen noch kein Gesellschafter der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) ist oder mit der VBN GmbH keinen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, muss das Verkehrsunternehmen bei der VBN GmbH entweder einen Antrag zur Aufnahme als Gesellschafter oder zum Abschluss eines Kooperationsvertrages stellen. Die Mitgliedschaft in der VBN GmbH oder der Abschluss eines Kooperationsvertrages sichert insbesondere die Einbeziehung in die Einnahmeverteilung zwischen den Verkehrsunternehmen nach den Regelungen der Verbundverträge ab. Der Gesellschaftsvertrag der VBN GmbH, der Entwurf eines Kooperationsvertrages und die zwischen ZVBN und der VBN GmbH geschlossenen Verbundverträge werden auf Anfrage zugesandt.

C. Übrige Tarife

Auf den Linien 881 (Visselhövede – Neuenkirchen) und 884 (Visselhövede – Jeddigen – Stellichte – Visselhövede) gilt sowohl für Fahrten über die Landkreisgrenze als auch innerhalb des Landkreises Heidekreis der VNN-Regionaltarif Rotenburg (Wümme) (http://www.vnn-service.de/Cuxhaven/Informationen/2018-01-01_Tarifbestimmungen_Regionaltarif.pdf).

Vom Verkehrsunternehmen ist in den jeweiligen Tarifgebieten der dort jeweils gültige Tarif sowie die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen anzuwenden.

Anlage 3

Qualitätsvorgaben

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Verkehre einer Art legt der Landkreis die im Nahverkehrsplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) festgelegten Mindestanforderungen fest. Auf den Nahverkehrsplan vom 14.06.2018 wird verwiesen.

Anlage 4, Anhang 1 (ex ante-Antrag)

Rubrum zum Antrag

Landkreis Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme)
--

zur Berechnung und Auszahlung des ex ante-Ausgleichs aufgrund der allgemeinen Vorschrift vom 14.06.2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme)

für das Ausgleichsjahr

I. Allgemeine Angaben

1. **Name des anspruchsberechtigten Unternehmens**

Betriebssitz PLZ, Ort
Straße, Haus-Nr.
Ansprechpartner/-in
Telefon-Nr. / Telefax-Nr.
E-Mail-Adresse
Bankverbindung
Geldinstitut

IBAN			
BIC			

2. **Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen**

Betriebssitz PLZ, Ort
Straße, Haus-Nr.
Ansprechpartner/-in
Telefon-Nr. / Telefax-Nr.
E-Mail-Adresse
Bankverbindung
Geldinstitut
Inkassovollmacht
Zustellungsvollmacht

IBAN			
BIC			
ja		nein	
ja		nein	

3. **am Antrag beteiligter Wirtschaftsprüfer des anspruchsberechtigten Unternehmens**

Betriebssitz PLZ, Ort
Straße, Haus-Nr.
Ansprechpartner/-in
Telefon-Nr. / Telefax-Nr.
E-Mail-Adresse

Anlage 4, Anhang 1 (ex ante-Antrag)

- Antragsteller erbrachte nach Ablauf des Basisjahres erstmals Linienverkehrsleistungen im Gebiet des Landkreises. In diesem Fall ist keine Trennungsrechnung einzureichen.
- Antragssteller erbrachte bereits im Basisjahr Linienverkehrsleistungen im Gebiet des Landkreises. In diesem Fall ist eine Trennungsrechnung für das Basisjahr einzureichen.

Antrag des Unternehmens für das Ausgleichsjahr: _____

Der Antragsteller erklärt, dass

- er keine abweichenden Tarife zu dem nach Ziffer 1.3 der allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Landkreises anwendet;
- die Rabattierungspflicht nach Ziffer 1.5 in Verbindung mit § 7a NNVG in Höhe von mindestens 25% der maßgeblichen Tarife gewahrt ist.
- ihm bekannt ist, dass nur ein vollständiger und fristgerechter Antrag bearbeitet wird;
- ihm die allgemeine Vorschrift des Landkreises bekannt ist und die darin enthaltenen Verpflichtungen von ihm beachtet werden;
- die Voraussetzungen des Nahverkehrsplans nach Ziffer 1.6 der allgemeinen Vorschrift eingehalten werden;
- unverzüglich die endgültige Einnahmeaufteilung nachgewiesen wird;
- bekannt ist, dass die gemachten Angaben subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB sind; siehe hierfür Ziffer 3.5 der beiliegenden VV zu § 44 LHO (Nds.);
- ihm bekannt ist, dass er verpflichtet ist alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren vorzuhalten;
- er darüber Kenntnis hat, dass ihm kein Anspruch auf Auszahlung zusteht und der Landkreis berechtigt ist, Regelungsinhalte der aV zu verändern, also kein Vertrauensschutz für künftige Zahlungen besteht;
- er die Durchführungsvorschriften nach Anlage 4 Anhang 4 beachtet hat.

Der Antragssteller versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Datum/Stempel _____

und Unterschrift des Antragstellers _____

Anlage 4, Anhang 1 (ex ante-Antrag)

Leistungsgrundlagen

Verkehrsleistung

Basisverkehrsleistung des
Basisjahres
(Anlage 1)

Linie -Nr.	km	EUR/km

Leistungsveränderung zwischen
Basisjahr und Ausgleichsjahr
(geplant)

Linie -Nr.	km	EUR/km

Summe

--	--

Anlage 4, Anhang 1 (ex ante-Antrag)

Hinweise zur Trennungsrechnung

Das Muster der Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**
die Durchführungsvorschriften aus **Anlage 4 Anhang 4**
und sind verpflichtend anzuwenden.

Folgende Wirtschaftsjahre sind für die Trennungsrechnung zu berücksichtigen

Ausgleichsjahr	Basis der Trennungsrechnung
2022	2020
2023	2021
2024	2022

Den Anträgen auf die Gewährung eines ex-ante-Ausgleichs für die
Ausgleichsjahre 2019 bis 2021 ist keine Trennungsrechnung beizulegen.

Muster

Anlage 4 Anhang 2

Ex post-Kontrolle

Nachweis

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

zur Ausführung der ex post-Kontrolle aufgrund
der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Ro-
tenburg (Wümme) vom 14.06.2018

(Vermeidung einer Überkompensation und Über-
zahlung)

I. Allgemeine Angaben

1.

**Name des anspruchs-
berechtigten
Unternehmens**

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-
Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

IBAN	
BIC	

2.	Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen			
	Betriebssitz PLZ, Ort			
	Straße, Haus-Nr.			
	Ansprechpartner/-in			
	Telefon-Nr. / Telefax-Nr.			
	E-Mail-Adresse			
	Bankverbindung	IBAN		
		BIC		
	Geldinstitut			
	Inkassovollmacht	ja		nein
	Zustellungsvollmacht	ja		nein

Anhang 2.1

Bescheinigungsmuster Typ A (MUSTER)

Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen

An den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen _____ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VGV-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 1.7 der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur verbindlichen Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zu Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Der Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

Anhang 2.1

Bescheinigungsmuster Typ B (MUSTER)

Bescheinigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bescheinigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Landkreis Rotenburg (Wümme) nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bescheinigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschrift abgewichen wurde, wurden diese gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bescheinigt, dass die in Anhang 2.3 zu dieser Bescheinigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter den o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Rotenburg (Wümme) übereinstimmt.

Es wird weiter bescheinigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 4, Anhang 3 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestimmten Teil dieser Bescheinigung als Anhang 3 beigefügt.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anhang 2.2

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Rotenburg (Wümme) entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überzahlung von _____ Euro.

Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus den Jahre 20__ bis 20__ ausgewiesenen Verkehrsleistung vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____ Euro.

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.3 (Überkompensation) und 5.8 (Überzahlung) der allgemeinen Vorschrift in Höhe von

_____ Euro (Überkompensation) und/oder um
_____ Euro (Überzahlung)

bzw. entspricht dem vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.3 und 5.8 der allgemeinen Vorschrift.

Anhang 2.3

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die verbindlich anzuwendende Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Grundlage der Trennungsrechnung ist das jeweilige Basisjahr

Für die Kontrolle und Berechnung des Ausgleichs werden vom Wirtschaftsprüfer folgende bescheinigte Angaben gefordert:

- Bescheinigung der Trennungsrechnung im Rahmen der Überkompensationsprüfung (siehe Anlage 4 Anhang 3)
- Erklärung zur Anwendung der Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung. Sofern von den in den Durchführungsvorschriften niedergelegten Schlüsseln abgewichen wird, sind diese offenzulegen und zu begründen.
- Berechnung und Angabe des Gewinnaufschlages
- Berechnung der Boni-Zahlungen entsprechend der Anreizregelung
- Korrektur des ex ante-Ausgleichs im Falle nicht erbrachter Leistungen (Vermeidung der Überzahlung)
- Erklärung zur Überkompensation und deren Höhe
- Angaben zum Zeitpunkt einer etwaigen Überkompensation

Anhang 2.4
Erklärung des Antragssteller
 Linienverkehrsleistung

Der Unternehmer erklärt die Anforderungen nach der Mindestverkehrsleistung gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben.

Linie-Nr.	Streckenbeschreibung/ Verlauf	Gesamt-kilometer Anlage 1/Ist-Leistung im Ausgleichsjahr	Davon außerhalb des Gebiets des Landkreises Rotenburg (Wümme)
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	

Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Anforderungen in Bezug auf die Mindestqualität nach Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

 Ort, Datum,
 Erklärung des Antragsstellers

 Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 4 Anhang 3 - Angaben der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen - zum Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift

Antragsteller: _____
 Ausgleichsjahr: _____
 Basisjahr: _____

Gewinn- und Verlustrechnung	Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Aufgabenträger Landkreis X; Summe der Linien (im Land Niedersachsen, ggf. anteilig nach Fahrplankm)					Plausibilisierung Stufe 3	Anmerkungen		
		Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit	Verbleib Verkehrsparte	Abzüglich Sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich	Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG	davon Summe aller Aufgabenträger außerhalb Niedersachsens	Verbleib Aufgabenträger innerhalb Niedersachsen	Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentliche Leistungsaufträge (ODA)	Landkreis Rotenburg (Wümme) allgemeine Vorschrift (Teilnetze Süd 1-3)	Landkreis Rotenburg (Wümme) Bürgerbus	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)	Sonstige Landkreise in Niedersachsen				
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Fahrerentgelt (Verkehrsmitteln)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erträge aus erhöhten Beförderungskosten	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erträge nach 45a PBefG oder landesspezifische Nachbepreisung	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Zuschüsse Landkreis Rotenburg (Wümme)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Zuschüsse Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Zuschüsse Sonstige Landkreise in Niedersachsen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige Ertragszuschüsse	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
SBG (Mittel) (Sonderbehördenverkehr)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige Umsatzerlöse	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
43 PBefG-Mittel (Sonderformen des Linienverkehrs)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
46 PBefG-Verkehr (Formen des Gelegenheitsverkehrs)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Vermietung Werbeflächen (Fahrzeuge, Haltestellen)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erlöse sonstige Dienstleistungen für Dritte	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Bestandshänderung untergeordnete Erzeugnisse	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
aktivierte Eigenleistungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige betriebliche Erträge	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Material- und Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Löhne	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Gehälter	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Material- / sonstige betr. Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Treibstoff	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Bezugene Leistungen für Fahrlösungen (insb. Subunternehmer)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
andere bezogene Leistungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Raum- und Gebäudemieten, Pachten	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Abschreibungen auf Fahrzeuge	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
andere Abschreibungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige Versicherungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstiges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erträge aus Beteiligungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erträge aus Wertpapieren	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
außerordentliche Erträge	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Steuern und Ertragsteuern aus Ertrag	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
sonstige Steuern	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Betriebsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
ergänzende Abfrageparameter	Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)	Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit	Verbleib Verkehrsparte	Abzüglich Sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich	Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG	davon Summe aller Aufgabenträger außerhalb Niedersachsens	Verbleib Aufgabenträger innerhalb Niedersachsen	Aufgabenträger Landkreis X; Summe der Linien (im Land Niedersachsen, ggf. anteilig nach Fahrplankm)					Plausibilisierung Stufe 3	Anmerkungen		
Nutzwagenkilometer gesamt	0 NWkm		0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	ok	
davon Nutzwagenkilometer durch Subunternehmer	0 NWkm		0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	ok	
Bahnwagenkilometer	0 Bwkm		0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	ok	
Personalkilometer	0 Pers		0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	0 Pers	ok	
Fahrplankilometer gesamt	0 Fahrplankm		0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
davon durch Subunternehmer bedient	0 Fahrplankm		0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
Fahrplankilometer gesamt	0 Fahrplankm		0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
Anzahl Fahrzeuge	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	ok	
Eigenkapital (zum 31.12. in EUR)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Fremdkapital (zum 31.12. in EUR)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Anlagevermögen (zum 31.12. in EUR)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Betriebsnotwendiges Kapital (zum 31.12. in EUR)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Betriebsnotwendiges Kapital (zum 31.12. in EUR)	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	

Es wird bestätigt, dass
 - die Eintragungen betreffend das Gesamtunternehmen dem tatsächlichen Jahresabschluss des Verkehrsunternehmens entsprechen
 - das Verkehrsunternehmen bei der Anfertigung der Trennungsbilanz die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007 sowie die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 4 Anhang 4 beachtet hat

Ort / Datum: _____

Unterschrift /
 Stempel
 Wirtschaftsprüfer: _____

Anlage 4 Anhang 4

Durchführungsvorschrift

Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3) zur Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme).

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen (**Anlage 4 Anhang 3**). Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und **Einnahmen** im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem

Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.3 geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4 Anhang 3) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs VO 1370 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2).

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Landkreis vorzulegen.
- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzugliedern:
 - 1) Personalkosten,
 - 2) Energiekosten,
 - 3) Infrastrukturkosten,
 - 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
 - 5) Rollmaterial,
 - 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
 - 7) Fixkosten,
 - 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmern) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen. Für be-

zogene Leistungen erscheint eine Aufschlüsselung der o.g. Positionen entsprechend der Aufteilung der eigenen Leistung als plausibel.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz der Bereich
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG (§ 43 PBefG, sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüsseln anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuer- erstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kasko- versicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Auf- wendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge ausgesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

3. Stufe (Linienverkehr je AT-Gebiet)

Die Kosten und Erträge der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Gebiete der Landkreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Aufgabenträger verteilt.

4. Gewinnaufschlag / -berechnung

Im Rahmen der Ausgleichsleistung (ex post) steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu (vgl. Ziffer 5.6)

Für die beiden ersten Anwendungsjahre geht der Landkreis davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist.

Ab dem dritten Ausgleichsjahr erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit des Gewinnaufschlages. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftenden Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises vergleichbar sind.

Anlage 4 Anhang 5

Ausgleich interkommunaler Verkehre

Der Landkreis hat mit den angrenzenden, ausgleichsgewährenden Landkreisen folgende Vereinbarungen zur Berechnung des Ausgleichs für interkommunale Verkehre geschlossen:

- 1.1 Nach Ziffern 2.5, 4.10 aV zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat der Landkreis für die Ausgleichsgewährung bei sog. interkommunale Verkehren folgende Vereinbarungen geschlossen:

Stand: _____

Vereinbarung mit	Vereinbarung	Vom	Für das Ausgleichsjahr / ab dem Ausgleichsjahr	Euro
Landkreis ZZ				
Landkreis YY				
Landkreis QQ				
Landkreis PP				

- 1.3 Interkommunale Verkehre sind Linienverkehre, welche das Gebiet des Aufgabenträgers Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzenden, ausgleichsgewährenden Behörden überschreiten und mit der angrenzenden Behörde eine Verständigung nach Ziffer 1.1 geschlossen wurde.
- 1.4 Für interkommunale Verkehre kann die Gewährung des ex ante Ausgleichs nach einem vereinfachten Antragsverfahren zur Anwendung kommen. Die übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift, wie etwa die Anforderungen an die Überkompensationskontrolle, finden weiterhin Anwendung.
- 1.5 Die Aufgabenträger sind in ihren interkommunalen Finanzierungsvereinbarungen übereingekommen, dass Anträge für interkommunale Verkehre nur bei einem Aufgabenträger geltend gemacht werden können und für diese Verkehre sodann nur eine Überkompensationsprüfung notwendig ist (**Federführerprinzip**).
- 1.6 Der Federführer stellt die vollständige Weiterleitung des vom angrenzenden Aufgabenträger erhaltenden Betrages als ex ante Wert sicher. Der Ausgleichswert wird in Anlage 1.1 gesondert ausgewiesen.
- 1.7 Die Abgeltung der finanziellen Nachteile aus der Anwendung des Höchsttarifs erfolgt gebietsscharf.

I. Vereinfachtes Antragsverfahren

- 2.1 Für interkommunale Verkehre gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Unternehmen die bereits seit dem 01.01.2017 interkommunale Linienverkehre des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) betrieben sind nach dem vereinfachten Verfahren antragsberechtigt.
- 2.2 Für Unternehmen, die neue, interkommunale Linienverkehre im Gebiet des Landkreises betreiben, steht nur das reguläre Antragsverfahren zur Verfügung.
- 2.3 Dem vereinfachten Antragsverfahren liegt das bisherige Bewilligungsverfahren für die Ausgleichsgewährung im Ausbildungsverkehr durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG) in den Jahren 2015 und 2016 zugrunde. In den Anträgen ist der Umfang der Fahrplankilometer glaubhaft zu machen, welche auf das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den angrenzenden Landkreis entfällt. Maßgeblich für die Bemessung sind die Fahrplankilometer im Jahr 2015 (Basisjahr).
- 2.4 Leistungsmehrungen werden abweichend von Ziffer 7 allgemeine Vorschrift nicht gesondert vergütet, sofern der angrenzende Landkreis hierfür nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat.
- 2.5 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Zuwendungen nach dem vereinfachten Ausgleichsverfahren beim Landkreis einzureichen:
 - Antragsformular gemäß Muster in (Anlage 2a)
 - Informationsschreiben der LNVG zur landesrechtlichen Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG vom 25.07.2016
 - Gebietsscharfe Zuordnung der Fahrplankilometer der interkommunalen Verkehre

Anlage 4 Anhang 5.1 (interkommunale Verkehre)

Li- nieNr.	Summe aller Fpl/km je Linie	Leistungen LK Rotenburg (Wümme) (Fpl/km)	Leistungen angrenzender LK (Fpl/km)	Landkreis (F = Feder- führer):	LNVG Informations- schreiben	
					2015 (€)	Leistungs- veränderun- gen zum Basisjahr (2015) in Fpl/km
1				LK ZZ		
2				LK Roten- burg (Wümme) (F)		
3						
4						
5						

Anlage 4 Anhang 6

Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

I. Verfahren

Die Vorauszahlungen ab dem Ausgleichsjahr 2022 basieren auf dem Ist-Ergebnis des jeweiligen Basisjahres (z.B. 2020) auf der Grundlage der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses für das Basisjahr ($n - 1$). Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen.
- Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen gemäß der unten aufgeführten Indizes vom Basisjahr ($n - 1$) auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$)
 - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von 10 Jahren zugrunde gelegt.
- Berechnung des indizierten Betriebsergebnisses für das Ausgleichsjahr ($n + 1$). Dabei bleiben die Erträge nach § 45a PBefG (bzw. 7a NNVG) und die Zuschüsse des Landkreises für die Anwendung der Höchsttarife unberücksichtigt.
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Indizierung herangezogen. Eine Verschlechterung, die sich neben der unterschiedlichen Entwicklung der Indizes zur Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen üblicherweise insbesondere durch die Nichtberücksichtigung der Erträge nach 45a PBefG sowie der Zuschüsse des Landkreises ergibt, wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.
- Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Wagnisaufschlag auf die Kosten).

Für die Indizierung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen 10 Jahre herangezogen). Zu verwenden ist die jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

II. Positionen

Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Index
Personal	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen: Blatt: D-Mv-vj Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Verkehr und Lagerei</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskos-ten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?blob=publicationFile</p>
Diesel	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff, Blatt: Diesel Großverbraucher</p> <p>Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoeXLS_5612402.xls?blob=publicationFile</p>
Abschreibungen	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, Blatt: GP Nr. 29-32</p> <p>GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?blob=publicationFile</p>
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels - Lange Reihen, Blatt: WZ 46.2</p> <p>Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Grosshandelspreise/GrosshandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?blob=publicationFile</p>
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kas- ko)	<p>Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland: Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresberichtPDF_5611104.pdf?blob=publicationFile</p>
Sonstiges	<p>Allgemeiner Verbraucherpreisindex</p> <p>Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/</p>

	se/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile
--	--

Ertragspositionen:

Ertragsposition	Index	
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen) Fahrpreisentwicklung	Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, (COICOP 2-/3-/4-/10-Steller/Sonderpositionen) https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operation=previous&levelindex=2&levelid=1342531340271&step=2 CC0735011000 Verbundverkehr-Einf. Fahrt/zu gewönl. Konditionen CC0735015000 Verbundverkehr-Monatskarte/Erwachsener	
Bevölkerungsentwicklung	Statistisches Landesamt Niedersachsen, Themenbereich: Bevölkerung Bevölkerungsvorausrechnungen für Niedersachsen (http://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themenbereiche/bevoelkerung/bevoelkerungsvorausrechnungen/themenbereich-bevoelkerung---bevoelkerungsvorausrechnungen-fuer-niedersachsen-90671.html)	
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Wie Bevölkerungsentwicklung	
Erträge nach 45a PBefG (Nachfolgeregelung)	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung	
Zuschüsse LK HK für Anwendung Höchsttarife	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung	
Sonstige Zuschüsse Landkreis	Konkreter Erwartungswert	
Sonstige Ertragszuschüsse	Konkreter Erwartungswert	
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	Keine Fortschreibung gleichbleibend	
sonstige Umsatzerlöse	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile	Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen. Erträge, wel-
Sonstige Erträge (im Sinne der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (vgl. Anlage 3 a Zeile 12-19)	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI	

	https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?_blob=publicationFile	che eine (zulässiges) Drittgeschäft darstellen sind nicht fortzuschreiben.
--	---	--

III. Exemplarische Berechnungsskizze

Basisjahr (n – 1; Ist-Zahlen)

Gesamterträge	100
<i>davon Erträge nach 45a PBefG</i>	20
<i>davon Zuschüsse Landkreis</i>	10
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	70
Gesamtaufwendungen	100
Ergebnis	0

Ausgleichsjahr (n + 1; Fortgeschriebene Zahlen)

Gesamterträge	75	
<i>davon Erträge nach 45a PBefG</i>	20	→ keine Berücksichtigung
<i>davon Zuschüsse Landkreis</i>	10	→ keine Berücksichtigung
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	75	→ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Gesamtaufwendungen	110	→ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Ergebnis	-35	

Wagnisaufschlag

Kosten durchschnittlich gut geführtes Unternehmen	80	
Wagnisaufschlag	3,8	→ 4,75% der Kosten durchschnittlich gut geführten Unternehmens

Ermittlung ex ante-Ausgleich

ex ante-Ausgleich	=	- Entwicklung Betriebsergebnis	+	Wagnisaufschlag	-	Betriebsergebnis Basisjahr (sofern positiv)
ex ante-Ausgleich	=	- (-35 - 0)	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	35	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	38,8	+			